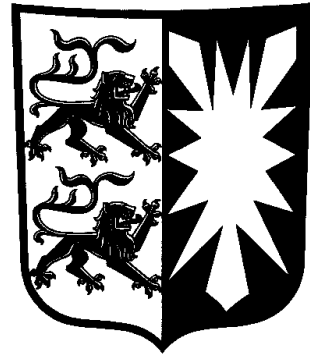


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 52/20  
3 Ca 1439 öD b/19 ArbG Kiel



## Beschluss vom 13.07.2020

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 13.07.2020  
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden

**beschlossen:**

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Kiel vom 20.05.2020 – 5 Ca 412/20 – wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

---

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

---

### Gründe

#### I.

Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Verweisung des Rechtsstreits an die ordentlichen Gerichte.

Im noch rechtshängigen Hauptsacheverfahren streiten die Parteien über die Pflicht zur Nachzahlung in eine betriebliche Altersversorgung.

Der Kläger trat am 01.07.1987 als geschäftsführender Apotheker in die Dienste der Beklagten. Bei der Beklagten handelt es sich um die Berufsvertretung der S.-. Apothekerinnen und Apotheker, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet ist. Der Tätigkeit des Klägers lag zuletzt der Arbeitsvertrag vom 08.01.1997 zugrunde.

Die Hauptsatzung (im Folgenden: „Satzung“) der Beklagten enthält unter anderem folgende Regelungen:

## **„§ 6 Organe**

*Die Organe der Apothekerkammer sind:*

*1. die Kammerversammlung*

*2. der Vorstand.*

*[...]*

## **§ 24 Geschäftsstelle der Apothekerkammer**

*(1) Organe und Ausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle der Apothekerkammer, die die Geschäfte der Kammer wahrnimmt.*

*(2) Der Vorstand bestellt eine Apothekerin oder einen Apotheker zur hauptberuflichen Geschäftsführerin oder zum hauptberuflichen Geschäftsführer. Sie oder er führt die Bezeichnung „Geschäftsführende Apothekerin“ oder „Geschäftsführender Apotheker“. Der Vorstand bestellt zugleich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zur Justiziarin oder zum Justiziar.*

*(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Apothekerkammer. Sie oder er ist nach der Präsidentin oder dem Präsidenten Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Angestellten der Geschäftsstelle. Arbeitsverträge der Angestellten können hiervon abweichende Regelungen treffen.*

*(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist unmittelbar dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie oder er und andere Angestellte, die nach ihrem Arbeitsvertrag ebenfalls unmittelbar dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind, haben die Pflicht, an allen Sitzungen der Organe teilzunehmen. Sie haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen; auf Verlangen der Ausschüsse oder des Vorstands haben sie die Pflicht dazu.*

*(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und andere Angestellte, die nach ihrem Arbeitsvertrag unmittelbar dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind, sind in den Grenzen der Regelungen zum Finanzwesen befugt, Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig zu tätigen, die für die Apothekerkammer wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind. Der Vorstand erlässt hierzu konkretisierende Regelungen.*

*(6) Die Gliederung der Verwaltung der Geschäftsstelle und die Verantwortungsbereiche innerhalb der Geschäftsstelle regelt der Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan.“*

Der Kläger ist als geschäftsführender Apotheker zuständig für die Abläufe der Verwaltung und die Leitung der Geschäftsstelle. Er ist an dem Abschluss von Anstellungsverträgen beteiligt und vertritt die Beklagte im Rahmen der laufenden Geschäfte nach außen. In seinem Arbeitsvertrag finden sich keine Regelungen zur Vertretungsmacht.

Der Kläger hat seine Zahlungsklage vor dem Arbeitsgericht erhoben und gemeint, er sei Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 ArbGG. Die Fiktion des § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG greife nicht ein, da er keine Vertretungsaufgaben als Organ übernehme und weder als Organ benannt noch als organähnliche Person zu betrachten sei. Die ihm übertragenen Aufgaben seien nicht von wirtschaftlich erheblicher Bedeutung. Seine Handlungsfreiheit reiche nur bis zu einem Betrag von EUR 800,00. Nur Alltagsgeschäfte dürfe er selbständig durchführen. Wesentlichen Entscheidungen treffe er dagegen nicht selbständig. Er werde allein nach Weisung und unter Aufsicht des Vorstands tätig. Zu Einstellungen und Entlassungen sei er nicht befugt.

Die Beklagte hat die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gerügt. Dem Kläger sei aufgrund der Satzung Vertretungsmacht zugewiesen. Auf deren Umfang komme es nicht an.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 04.03.2020 den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Kiel verwiesen.

Gegen diesen ihm am 09.03.2020 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 07.04.2020 beim Arbeitsgericht sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat er sich auf seinen erstinstanzlichen Vortrag bezogen und diesen vertieft. Die Satzung räume dem Kläger keine Vertretungsmacht ein. Er sei kein Organ der Beklagten. Die alleinige Vertretung obliege dem Präsidenten oder der Präsidentin. Sinn und Zweck des § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG geböten es, Personen aus dem Anwendungsbereich auszunehmen, die nur unbedeutende bzw. wirtschaftlich nicht erheblich bedeutsame Entscheidungen treffen.

Mit Nichtabhilfebeschluss vom 19.05.2020 hat das Arbeitsgericht der sofortigen Beschwerde des Klägers nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

1. Die nach § 17a Abs. 4 S. 3 GVG statthafte und gemäß § 78 ArbGG, §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 569 Abs. 1 und 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Klägers ist unbegründet. Zu Recht hat das Arbeitsgericht den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten für nicht eröffnet erachtet. Das Beschwerdegericht folgt der Entscheidung des Arbeitsgerichts und nimmt auf dessen zutreffende Begründung Bezug. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde führen zu keiner anderen Beurteilung.

2. Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten ist nicht eröffnet. Ihre Zuständigkeit ergibt sich nicht aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) ArbGG. Nach dieser Vorschrift sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis. Wer Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes ist, bestimmt § 5 ArbGG. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 ArbGG sind Arbeitnehmer Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Dagegen gelten nach § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG solche Personen nicht als Arbeitnehmer, die in Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind. Die Vorschrift stellt nach ihrem Wortlaut auf die formale Stellung des Mitarbeiters als Vertreter der juristischen Person ab, also auf die Stellung, die ihm auf Grund Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags übertragen ist. Der Gesetzgeber hat nicht bestimmt, dass diese Personen keine Arbeitnehmer "sind", sondern dass sie nicht als "solche" gelten; es handelt sich mithin um eine negative gesetzliche Fiktion (vgl. LAG Niedersachsen, 04.02.2002 - 17 Ta 429/01 – Rn. 32).

Auf den Umfang der auf Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag beruhenden Vertretungsmacht kommt es nach allgemeiner Auffassung nicht an (ErfK/Koch, § 5 Ar-

bGG Rn. 6; BAG, 11.04.1997 – 5 AZB 32/96 Rn. 18 – m. w. N.). Eine gesetzliche oder in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag enthaltene Beschränkung der Vertretungsmacht, etwa auf Gesamtvertretung, auf die laufenden Geschäfte, oder auf Geschäfte besonderer Art oder solche bis zu einer gewissen Größenordnung schließt die Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG nicht aus (LAG Niedersachsen, 04.02.2002 - 17 Ta 429/01 – Rn. 32). Die Norm setzt weder eine ausschließliche Vertretungsmacht noch eine Alleinvertretungsbefugnis voraus (BGH, 25.07.2002 - III ZR 207/01 – Rn. 11). Es genügt vielmehr die Übertragung von Teilvertretungsbefugnissen (so schon BAG, 30.06.1960 – 5 AZR 404/59 – Rn. 12). Das folgt zum einen aus dem Wortlaut der Norm und zum anderen aus der Gesetzessystematik. Denn anders als § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG stellt § 5 Abs. 3 ArbGG explizit Anforderungen an Art und Umfang der übertragenen Aufgaben.

Das bedeutet, dass § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG durchaus auf Personen anzuwenden ist, die ohne diese Fiktion als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 ArbGG oder wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 2 ArbGG anzusehen wären. So spielt es auch keine Rolle, dass die Parteien – wie hier – ausdrücklich einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben (vgl. BAG 11.04.1997 – 5 AZB 32/96 -).

3. Der Kläger ist kraft Satzung allein zur Vertretung der Beklagten berufen und damit zur Vertretung der juristischen Person, bei der er angestellt ist.

Die Beklagte Kammer ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und damit eine juristische Person im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG.

Der Kläger gehört zwar nicht zu den in § 6 der Satzung genannten Organen der Beklagten. Denn dort sind nur die Kammerversammlung und der Vorstand genannt. Anders als der Kläger meint, erfordert § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG aber nicht, dass er Organ (§ 6 der Satzung) der Beklagten ist. Wie oben ausgeführt, reicht es aus, dass er kraft Satzung zur Alleinvertretung der Beklagten berufen ist. Das ist der Fall, denn der Kläger ist gemäß § 24 Abs. 5 S. 1 der Satzung dazu befugt, Geschäfte der laufenden Verwaltung zu tätigen, die für die Beklagte wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeu-

tung sind. Aus dieser Satzungsbestimmung ergibt sich, dass es sich bei der Übertragung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsführenden Apotheker nicht nur um eine auf das Innenverhältnis bezogene Regelung handelt. Ihm ist vielmehr Vertretungsmacht nach außen übertragen worden, zugegebenermaßen in beschränkter Form („wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung“). In den Geschäften der laufenden Verwaltung ist er auch alleinvertretungsberechtigt. Der Mitwirkung einer anderen Person oder der Abstimmung mit dem Vorstand bedarf es insoweit nicht. Die Satzung räumt dem Kläger somit unmittelbar Vertretungsmacht ein; es geht nicht etwa um eine Ermächtigung zur Vollmachtserteilung durch einen weiteren Rechtsakt. Der in § 24 Abs. 5 der Satzung stehende Relativsatz „die nach ihrem Arbeitsvertrag unmittelbar dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind“ steht der Bevollmächtigung des Klägers unmittelbar aus der Satzung nicht entgegen. Der Relativsatz erfasst nur „andere Angestellte“, also nicht den Geschäftsführer, da die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers bereits in § 24 Abs. 4 der Satzung geregelt ist und sich das Relativpronomen „die“ systematisch nur auf die unmittelbar vor dem Relativsatz stehenden „anderen Angestellten“ beziehen kann. Dafür spricht im Übrigen auch, dass Regelungen zur Vertretungsmacht im Arbeitsvertrag fehlen.

Anders als der Kläger meint, vermag die Beschränkung auf Geschäfte, die wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, nichts an dem Eingreifen der Fiktion zu ändern, da es – wie oben ausgeführt - auf den Umfang der Vertretungsmacht nach § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG nicht ankommt (BAG, 11.04.1997 – 5 AZB 32/96 Rn. 18 – m. w. N.).

Schließlich führt die Weisungsgebundenheit aufgrund des zugrundeliegenden Arbeitsvertrags nicht zu einer anderen Beurteilung. Auf die Ausgestaltung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses kommt es nicht an (BAG, 03.12.2014 – 10 AZB 98/14 - Rn. 15 -). Die Fiktion des § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG soll auch solche Personen erfassen, die als Arbeitnehmer in den Geltungsbereich des Arbeitsgerichtsgesetzes fallen würden.

Die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG kann schließlich nicht als offensichtlich ungewollte gesetzgeberische Fehlleistung angesehen und aus diesem Grunde restrikt-

tiv ausgelegt werden. Sie dient nämlich der Rechtsklarheit und damit der Rechtssicherheit. Aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung erübrigt es sich, im Einzelfall zu prüfen, ob die Einschränkung der Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis so weit geht, dass von einer das Rechtsverhältnis bestimmenden persönlichen Abhängigkeit und damit von einem Arbeitsverhältnis auszugehen ist (BAG, 17.01.1985 - 2 AZR 96/84 - Rn. 21).

### III.

Der Kläger trägt die Kosten seiner erfolglosen Beschwerde, § 97 Abs. 1 ZPO.

Gegen diesen Beschluss findet gemäß § 78 ArbGG in Verbindung mit § 574 Abs. 1 ZPO kein Rechtsmittel statt.

Der Vorsitzende

.